



Startklar für die VRV 2015

Wir arbeiten bereits an einem umfassenden Aus- und Fortbildungsprogramm für die Umsetzung der VRV 2015. Jedoch dürfen wir Ihnen schon jetzt mitteilen, dass wir ein ganz spezielles Seminarpaket im Hinblick auf die VRV 2015 geschnürt haben, das mit den ersten Terminen bereits startet, damit Sie bestens vorbereitet für die Umstellung mit 01.01.2020 sind.

Ein erster Ausblick auf die wesentlichsten Bestimmungen und den Aufbau des neuen Voranschlags und Rechnungsabschlusses sowie Fragestellungen im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz wird Ihnen im Seminar „Das neue Haushaltsrecht der Gemeinde“ gegeben:

„Das neue Haushaltsrecht der Gemeinden: Ein erster Ausblick“, 05.02.2018

„Das neue Haushaltsrecht der Gemeinden: Ein erster Ausblick“, 05.03.2018

Für die Erfassung von Straßenzügen und Gebäuden dürfen wir auf das umfangreiche bestehende Datenmaterial aus dem Digitalen Atals der Steiermark (GIS-Daten) verweisen.

Im Seminar werden die

Inhalte und Nutzungsmöglichkeiten der Kartendienste der Abteilung 17 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung vermittelt.

Dabei wird die Datenerfassung von Gemeindestraßen und kommunalen Anlagen speziell behandelt.

„Kommunale Infrastruktur im GIS-Stmk.“ - Vertiefung, 08.03.2018

Auch zur Erfassung von Kanal- und Wasserbauten kann bestehendes Datenmaterial genutzt werden. Zudem empfiehlt sich die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Für das zukünftige Haushaltsrecht (VRV 2015) stehen damit die historischen Anschaffungskosten samt Aktivierungsdatum und Finanzierung automatisch zur



Verfügung. Der Gemeindebund Steiermark stellt daher in Zusammenarbeit mit der Abteilung 14 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein eigenes umfangreiches Tool für die Bereiche Abwasser, Wasser und Abfall zur Verfügung.

„Gebührenkalkulation: Grundlagen und praktische Anwendung“, 07.02.2018

Mit all diesen Seminaren erwerben Sie eine fundierte Basis für Ihre weitere Arbeit im Hinblick auf die kommende VRV 2015.

ACHTUNG: Auch wenn einige Seminare bereits belegt sind, so können Sie sich

jedoch gerne auf die Warte-Liste eintragen. Bei entsprechendem Bedarf werden von unsere weitere Seminartermine angeboten.

Wir freuen uns auf Ihren Seminarbesuch und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung!

Seminarorganisation:

Alle Seminare finden im Rahmen unserer Gemeindeverwaltungsakademie in den Räumlichkeiten des Gemeindebundes Steiermark statt.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://www.gemeindebund.steiermark.at/akademie/>

Verlässlicher Partner für unsere Gemeinden.

E-MOBILITÄT

DAHEIM-APP

BREITBAND

ENERGIEEFFIZIENZ



ENERGIE STEIERMARK

www.e-steiermark.com



Datenschutzverordnung Neu: STEIRISCHEN GEMEINDEN.

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese bringt wesentliche Änderungen für Datenanwender und so auch für Gemeinden. Im Mittelpunkt stehen die Führung eines dezentralen Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie die Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Dieser muss jedoch nicht zwingend ein Bediensteter der Gemeinde sein. Vielmehr können mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Beauftragten benennen und diese Funktion auch auslagern. Wir haben die wichtigsten Änderungen für die STEIRISCHEN GEMEINDEN zusammengefasst.

Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bringt eine Fülle an neuen Vorgaben, die auch von Gemeinden umzusetzen und zu berücksichtigen sind.

Problematisch ist, dass die Verordnung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Grundsätzlich bedarf die DSGVO, die unmittelbar anzuwenden ist, keiner Umsetzung in nationales Recht, dennoch musste das Datenschutzgesetz gründlich überarbeitet werden, da dieses der DSGVO in vielerlei Hinsicht widersprochen hätte.

DVR ist bald Geschichte

Bis zur Geltung der DSGVO wird das allgemein bekannte Datenverarbeitungsregister (DVR) weitergeführt, in das alle Datenverarbeitungen gemeldet werden müssen, so sie nicht einer Standard- oder Musteranwendung entsprechen.

Ab 25. Mai 2018 ist damit Schluss, die Meldepflicht an

das zentrale DVR fällt weg. Was auf den ersten Blick als Erleichterung anzusehen ist, entpuppt sich aber tatsächlich als eine bürokratische Schikane. Denn statt der bisherigen Meldung an das zentrale DVR muss jeder Datenverarbeiter bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen dezentral ein sogenanntes „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ führen.

Außerkräfttreten wird auch die Standard- und Musterverordnung, da diese im Widerspruch zur DSGVO stehen würde. Die Standard- und Musterverordnung brachte bislang wesentliche Erleichterungen für Datenverarbeiter, da für bestimmte Standard- und Musteranwendungen (etwa Abgabenverwaltung der Gemeinden, Personalverwaltung der Gemeinden, Personenstandsregister) keine Meldepflicht an das DVR bestand.

Keine Strafen für öffentliche Stellen

Die DSGVO sieht drako-



Die neue Datenschutzgrundverordnung regelt die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen neu.

Adobe Stock

nische Strafen (Geldbußen) von bis zu 20 Mio. Euro bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vor.

Ob Strafen gegen Behörden und öffentliche Stellen verhängt werden, überlässt die DSGVO den jeweiligen Mitgliedstaaten. Österreich hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und explizit Behörden und öffentliche Stellen von der Verhängung von Geldbußen ausgenommen.

Zu bedenken ist jedoch, dass jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ein Schaden entstanden ist, so wie bisher einen Anspruch auf Schadenersatz hat.

Neue Begrifflichkeiten

Mit der DSGVO werden bisherige Bezeichnungen geändert.

So wird der bisherige datenschutzrechtliche Auftraggeber (derjenige, der die Entscheidung über den

Zweck und die Mittel der Datenverarbeitung trifft) zukünftig Verantwortlicher und der bisherige datenschutzrechtliche Dienstleister Auftragsverarbeiter bezeichnet.

Bedient sich die Gemeinde daher im Bereich der Verwaltung von Daten eines IT-Dienstleisters, so ist die Gemeinde Verantwortliche und der IT-Dienstleister Auftragsverarbeiter.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Für große Verunsicherung sorgt die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten.

Gemäß DSGVO muss ausnahmslos jede Behörde und jede öffentliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dessen Aufgabe ist es unter anderem, den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und die Beschäftigten zu beraten, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu überwachen und als Anlaufstelle

Herausforderung für unsere Die wichtigsten Änderungen

für die Datenschutzbehörde zu fungieren. Als öffentliche Stellen gelten dabei Einrichtungen, die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind oder in Vollziehung der Gesetze tätig werden.

Ein Beauftragter für mehrere Gemeinden möglich

Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen (also der Gemeinde selbst) oder des Auftragsverarbeiters (z.B. eines IT-Dienstleisters) sein oder aber seine Aufgaben auf Grund eines Dienstleistungsvertrages erfüllen. Von Bedeutung ist die Bestimmung, wonach öffentliche Einrichtungen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen können.

Gemeinden müssen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen

Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter muss, gleich ob er privatrechtlicher Unternehmer, Behörde oder öffentliche Stelle ist, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen, sofern er zumindest 250 Bedienstete hat.

Ein derartiges Verzeichnis ist aber auch unabhängig von der Anzahl der Bediensteten zu führen, wenn die Verarbeitung ein „Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen“ birgt, wenn die Verarbeitung nicht nur „gelegentlich“ erfolgt oder wenn sensible Daten (ethnische Herkunft, Ge-

sundheitsdaten, genetische Daten, Daten zum Sexualleben etc.) verarbeitet werden.

In diesem Verzeichnis sind - analog zum Datenverarbeitungsregister (DVR) - unter anderem die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien betroffener Personen, die Kategorien personenbezogener Daten, die Kategorien von Empfängern, Fristen für die Löschung, aber auch etwa Kontaktdaten des



Der Missbrauch von Daten soll durch die umfangreiche Maßnahmen verhindert werden.

Adobe Stock

etwaigen Datenschutzbeauftragten anzuführen.

Datenschutzfolgenabschätzung

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein „hohes Risiko“ für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener

Daten durchzuführen.

Damit soll insbesondere die Ursache, Art, Besonderheit und Schwere dieses Risikos evaluiert und Maßnahmen ergriffen werden, die das Risiko minimieren.

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist vor allem dann erforderlich, wenn sensible Daten umfangreich verarbeitet werden aber auch wenn öffentlich zugängliche Bereiche systematisch und

umfangreich überwacht werden. Dabei ist vor allem an Videoüberwachungen an öffentlich zugänglichen Bereichen zu denken.

Betroffenenrechte

Im Wesentlichen sind zwar die Rechte jener, in deren Datenschutz eingegriffen wird, unverändert geblieben, dennoch gibt es Verschärfungen, so etwa im Zusammenhang mit dem Umfang der Auskunftspflicht und der Frist zur Auskunft, ob und welche Daten von der betroffenen Person verarbeitet werden. Neu sind auch umfangreiche Informati-

onspflichten bereits bei der Erhebung von personenbezogenen Daten.

Angebot des Gemeindebundes Steiermark

Dem Gemeindebund Steiermark ist als Servicepartner unserer STEIRISCHEN GEMEINDEN bewusst, wie unmittelbar relevant und wichtig das Thema der neuen Datenschutzgrundverordnung ist.

Gleichzeitig liegt es auf der Hand, dass es für Einzelgemeinden - je nach Größe und Struktur - nur eingeschränkt sinnvoll erscheint, einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen. Hier besteht - wie bereits berichtet - die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Beauftragten benennen und diese Funktion auch extern auszulagern.

Aus diesem Grund wird der Gemeindebund Steiermark den STEIRISCHEN GEMEINDEN einerseits ein umfangreiches Schulungsprogramm für Datenschutzbeauftragte anbieten, andererseits aber auch die Möglichkeit bieten, die Funktion des Datenschutzbeauftragten an den Gemeindebund auszulagern.

Unser Serviceangebot wird in Kürze entsprechend erweitert, alle Detailinformationen folgen in den nächsten Wochen!

Einreichung von Anträgen für das „Kommunale Investitionsprogramm“: Aufholbedarf für STEIRISCHE GEMEINDEN

Wie bereits in unseren E-Mail-Rundschreiben vom 29.03.2017 und 30.06.2017 mitgeteilt, möchten wir nochmals über die zusätzlichen Gelder für Bau- und Infrastrukturinvestitionen informieren, die aufgrund des kommunalen Investitionsprogramms in die Steiermark fließen.

Jeder Gemeinde steht ein fixer Förderbetrag zu, welcher sich aus einem Mischschlüssel aus Einwohnerzahl und dem „abgestuften Bevölkerungsschlüssel“ ermittelt. Für die Steiermark ergibt dieser Aufteilungsschlüssel eine Gesamtsumme von 24 Millionen Euro, die als Fördersumme zur

Verfügung stehen. Leider haben mit Stand Dezember 2017 erst 13 Prozent aller STEIRISCHEN GEMEINDEN eine Genehmigung seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes erhalten.

Einreichen bis 30. Juni!

Noch bis 30. Juni 2018 können Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses an die Buchhaltungsagentur des Bundes übermittelt werden.

Sollte eine Gemeinde den für sie reservierten Betrag nicht ausschöpfen, wird dieser übrigens einbehalten und fließt in den mit den neuen FAG 2017 geschaffenen Strukturfonds für fi-

nanzschwache Gemeinden, welcher gemeinsam mit den § 24 FAG Finanzzuweisungen im Juli ausbezahlt wird.

Sollten Sie Fragen zur Antragstellung haben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Eine Häufig gestellte Frage von Gemeinden können wir an dieser Stelle bereits vorweg nehmen: „Fördert das kommunale Investitionsprogramm die Errichtung bzw. Sanierung von Straßen?“

Das kommunale Investitionsprogramm sieht leider keine Fördermöglichkeit für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Straßen

stehen, vor. Straßenbauliche Maßnahmen sind lediglich dann förderbar, wenn es z.B. zur Errichtung einer neuen Bus-Spur kommt. Maßnahmen, die den Individualverkehr betreffen werden nicht gefördert (Ausnahme: Stromtankstellen).



Noch 87 % der Fördergelder sind nicht abgeholt!

Infobox: Kommunales Investitionsprogramm

Ergänzend zum Finanzausgleich werden den Gemeinden für die Jahre 2017 und 2018 im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramms“ zusätzliche Mittel in Höhe von 175 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung dieser Mittel in Form eines Zweckzuschusses in maximaler Höhe von 25% der Gesamtkosten eines Projektes dient der Unterstützung zusätzlicher kommunaler Investitionen für Gemeinden insbesondere zur Modernisierung der Infrastruktur - ausgenommen davon sind Fahrzeuge und Personalkosten.

Was kann gefördert werden:

- ◆ Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen
- ◆ Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen
- ◆ Abbau von baulichen Barrieren
- ◆ Errichtung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde
- ◆ Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)
- ◆ Schaffung von öffentlichem Wohnraum
- ◆ Sanierung und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde
- ◆ Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung
- ◆ Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
- ◆ Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen